



Vereinsatzung

Stand: 02.07.2020

Vereinssatzung RC-Freunde Kinzigtal e.V.

(Stand: 02.07.2020)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „RC-Freunde Kinzigtal“, abgekürzt „RCF“.
2. Er hat seinen Sitz in Gutach/Schwarzwaldbahn.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach lautet der Name „RC-Freunde Kinzigtal e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Ziel des Vereins ist es, den Bau und Betrieb von Automodellen in seiner ganzen Vielfalt zu pflegen und zu fördern, wobei seine Tätigkeit nicht auf den deutschsprachigen Raum beschränkt ist.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Einsatz der elektronischen Medien - hier insbesondere des Internets - unter anderem als Kommunikations- und Informationsplattform des Vereins, seiner Mitglieder und Gäste
 - b) Information der Öffentlichkeit über die Belange des Modellbaus und Modellsports und gleichzeitig Gewinnung der Öffentlichkeit zur ideellen und materiellen Unterstützung dieser Bereiche
 - c) Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellbau und Modellsport
 - d) Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen
 - e) Bereitstellung von Informationen und Leistungen vielfältiger Art für seine Mitglieder und Gäste, wobei die dafür erforderlichen Strukturen zur Anwendung kommen und Organisationsformen eingenommen oder beschafft werden können.
 - f) Förderung des sportlichen Aspektes des Modellbaus
 - g) Pflege von Partnerschaften und Austausch von Gedanken und Aktivitäten mit Organisationen oder Einzelpersonen weltweit, die den Zielen des Vereins entsprechen oder verwandt sind
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Baus und Betriebs von Automodellen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4.1 Mitgliedschaft

1. Die reguläre Mitgliedschaft verpflichtet zu 24 Arbeitsstunden zur Unterhaltung der Strecke, wenn durch eine Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen und neu festgelegt wurde.
2. Jede Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von 12 Monaten. Nach dieser erfolgt eine Abstimmung der Mitglieder über Verbleib des Betreffenden und Herausgabe eines Schlüssels zum gesamten Gelände.

§ 4.2 Arten einer Mitgliedschaften

1. Die reguläre Mitgliedschaft umfasst alle Rechte, aber auch ALLE Pflichten eines Vollmitglieds, inkl. Arbeitsstundenpflicht. Nach bestandener Probezeit, erhält jedes Mitglied einen Schlüssel zum Vereinsgelände.
2. Die sogenannte DMC-Mitgliedschaft umfasst den jeweils geltenden DMC-Beitrag, zzgl Melde- und Verwaltungsgebühr der Kasse. Weitere Rechte und Pflichten entstehen dadurch nicht, jedoch erfolgt keine Ausgabe von Schlüssel oder sonstigen Berechtigungen zur entgeltfreien Nutzung des Geländes. Die Fahrgastgebühr für DMC-Mitglieder über unseren Verein halbiert sich jedoch.
3. Die „Ablass-Mitgliedschaft“ ermöglicht eine vollumfängliche Nutzung gleich einem Vollmitglied, jedoch ohne Arbeitsstundenpflicht. Diese werden durch den erhöhten Mitgliedsbeitrag abgegolten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und nur zum Ende des laufenden Jahres (31.12.) zulässig. Es erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung, keine Erstattung oder Verrechnung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags im Jahr der Kündigung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) Wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.
 - d) Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:
 1. das Mitglied gröblich gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports und seiner Verbände verstößt.
 2. Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt.
 3. Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht.
 4. sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritisch über den Verein äußert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (Zahlungserinnerung, Mahnung) durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Eintritt in den DMC (Deutsch Minicar Club)

1. Aufnahmegebühr - Der Eintritt in den Verein ist mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge des aktuellen Beitragjahres sind bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten. Eine Aufnahme erfolgt erst nach Eingang der Zahlung. Erfolgt keine Aufnahme, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist von der Mitgliederversammlung bestimmbar.
3. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung bestimmbar.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages im DMC ist in unserem Aufnahmeantrag aufgelistet und wird jährlich aktualisiert.
5. Rückbuchungen wegen nicht gedeckter Konten und die daraus entstehenden Mehrkosten und Bankgebühren trägt das Mitglied und sind einklagbar.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jedes aktive Mitglied hat einen festgesetzten Arbeitseinsatz pro Jahr zu leisten oder eine bestimmte Auslöse für jede nicht geleistete Arbeitsstunde in die Vereinskasse zu zahlen. Die Höhe der Arbeitsstunden und des Einsatzes ist wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Nicht zu den Arbeitseinsatzstunden zählen der Streckendienst an Gastfahrertagen!
Arbeitsstunden bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung werden jedoch angerechnet.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich dem Wohle des Vereins. Beschädigungen am Vereinsgelände/Vereinseigentum sind unverzüglich der eigenen Haftpflicht zu melden. Nach zweiter Mahnung erfolgt ohne weitere Information Ersatz auf Rechnung des jeweiligen Mitglieds.
6. Aufsichtspflichten etwaiger aufsichtspflichtiger Mitglieder obliegen **nicht** dem Verein.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden / Geschäftsführender Vorstand
 - b) der stellvertretenden Vorsitzendem / Geschäftsführender Vorstand
 - c) dem Kassenwart / Geschäftsführender Vorstand
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands und Wahl des Vorstandsvorsitzenden

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Kassenprüfers
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
6. Genehmigung des Haushaltsplans
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Gebührenbefreiungen
13. Aufgaben des Vereins - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
14. Beteiligung an Gesellschaften
15. Aufnahme von Darlehen ab EUR 0
16. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem

Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) den Versammlungsleiter
 - c) den Protokollführer
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand

- a) eine Finanzordnung
- b) eine Haus- und Streckenordnung

zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins: an die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn), die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.07.2020 beschlossen worden.

Unterschriften des Vorstandes

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart